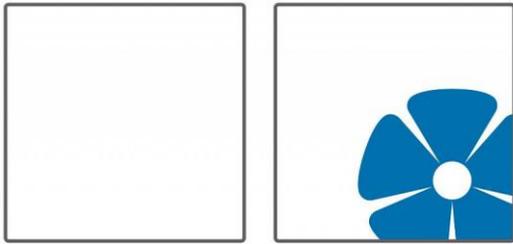


Alte Hansestadt Lemgo



Alte Hansestadt [Lemgo](#)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ der Stadt Lemgo

- Umweltfachlicher Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB -
-



Alte Hansestadt Lemgo

Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“

der Stadt Lemgo

- Umweltfachlicher Beitrag -

Projektnr.

20-679

Bearbeitungsstand

20.09.2023

Auftraggeber

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Marktplatz 1
32657 Lemgo

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Marie Schiermeyer
M.Sc. Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

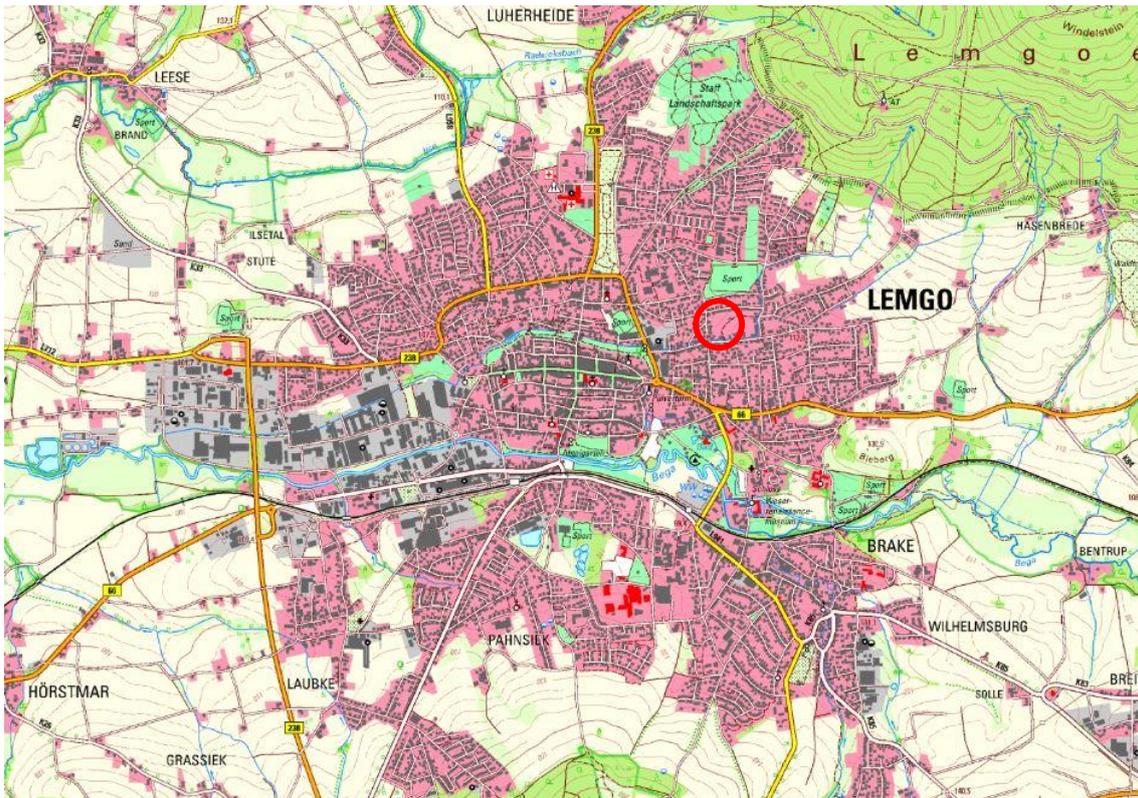
Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	4
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	4
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
4.0	Fachplanungen und Schutzgebiete	9
4.1	Bauleitplanung.....	9
4.2	Landschaftsplanung.....	9
4.3	Schutzgebiete und naturschutzfachliche Planungen	9
4.4	Wasserrechtliche Festsetzungen.....	9
5.0	Betrachtung der Umweltbelange - Beschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse ..	10
5.1	Schutzgut Mensch.....	10
5.2	Schutzgut Tiere.....	11
5.3	Schutzgut Pflanzen	12
5.4	Schutzgut Biologische Vielfalt	14
5.5	Schutzgüter Fläche und Boden.....	15
5.6	Schutzgut Wasser.....	15
5.7	Schutzgut Klima und Luft.....	16
5.8	Schutzgut Landschaft.....	17
5.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	17
5.10	Wechselwirkungen.....	18
5.11	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	19
6.0	Zusammenfassung	25
7.0	Quellenverzeichnis	27

1.0 Anlass

Die Alte Hansestadt Lemgo plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg/ Goethestraße. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Entwicklung von Wohnbaufläche im Siedlungsbereich von Lemgo zu schaffen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Lemgo zwischen der Goethestraße und dem Pöstenweg.



Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ in der Stadt Lemgo wird ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BAUGESETZBUCH (BAUGB) angewandt. Da das beschleunigte Verfahren nach § 13 a gewählt wurde, kann auf die Umweltprüfung (Umweltbericht) verzichtet werden. Da dennoch die Umwelt- und Naturschutzbelange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BAUGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, wurde dafür dieser umweltfachliche Beitrag erarbeitet. Die Struktur ist einem Umweltbericht angelehnt.

2.0 Methodik

Gem. § 13 BAUGB können für Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans, der die Grundzüge der Planung nicht berührt oder durch dessen Aufstellung in einem Gebiet nach § 34 BAUGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder dieser lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b enthält, kann ein vereinfachtes Verfahren angestrebt werden, wenn

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Hierzu verweist das BAUGB auf die §§ 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung und 13 b (Einbezug von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) BAUGB.

Verfahren gem. § 13 a BauGB

§ 13 a BAUGB beschreibt die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne, die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) nützen. Maßgeblich für das beschleunigte Verfahren ist die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BAUNVO) oder die festgesetzte Grundfläche von insgesamt

- weniger als 20.000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
- 20.000 Quadratmetern bis weniger als 70.000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls [EVP]); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Betrachtung der Umweltbelange

Eine Vorgehensweise bzw. bestimmte Methodik für die Betrachtung der Umweltbelange wird im BAUGB nicht näher definiert.

Zur Identifikation möglicher Konflikte mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 BAUGB wird die Bestandssituation dargestellt und unter Berücksichtigung relevanter Wirkfaktoren schutzgutbezogene Konflikte analysiert.

Die zu prüfenden Umweltbelange sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BAUGB:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die Biologische Vielfalt
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- c) die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

3.0 Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Planung

Das rund 1 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ befindet sich innerhalb der Gemarkung Lemgo. Es umfasst die Flurstücke 216, 245, 246, 249, 617, 1056, 1084, 1127, 1129 und 1131 der Flur 7.

Der Bebauungsplan weist insgesamt sechs Baufelder als „Allgemeines Wohngebiet“ aus. In diesen soll der Bau von Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise erfolgen. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4, die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Für Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen kann die GRZ um 50% bis auf 0,6 überschritten werden. An der nördlichen Grenze des Plangebiets wird eine bestehende Waldfläche auf 885 m² inklusive einem Waldrand erhalten.

Die Erschließung der Wohnbauflächen erfolgt über eine Stichstraße ausgehend der Straße „Hinter den Pösten“. Über einen Fuß- und Radweg gelangt man auf den südlich verlaufenden „Pöstenweg“.



Abb. 1 Ausschnitt des Strukturplan Grün mit Baufeldern (blau).

Realnutzung

Das Plangebiet besteht zum Großteil aus verwilderten Grünflächen. Auf etwa der Hälfte der Fläche wachsen Gehölze. Auf der übrigen Fläche befindet sich eine Wiese, Staudenfluren und zwei Wohngebäude mit Gärten.



Abb. 2 Blick auf das Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen in der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und -auftrag
 - Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation
 - Erhöhung des Oberflächenabflusses
 - Minderung der Grundwasserneubildungsrate
- Dauerhafte Emissionen durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- voll- bzw. teilversiegelte Fläche (Wohngebäude)
- Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Gebäude und Infrastruktur im Plangebiet
- Immissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die angrenzende Bebauung und Infrastruktur

In der folgenden Tabelle werden alle zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ der Stadt Lemgo.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Baufeldräumung	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration Veränderung von Sichtbeziehungen	Pflanzen Tiere Landschafts-/Ortsbild
Baustellenbetrieb	Lärm- und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Boden, Wasser, Luft
Anlagebedingt			
Schaffung von Wohnbauflächen und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung von Bodenflächen	Nachhaltiger Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
		Nachhaltiger Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	Ableitung von Niederschlagswasser der überbauten Flächen in die Kanalisation	Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses	Wasser
		Geminderte Grundwasserneubildungsrate	Wasser
Veränderung von Sichtbeziehungen	Landschaftsästhetische Beeinträchtigung	Mensch Landschafts-/Ortsbild	

Fortsetzung Tab.1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Anlagebedingt			
	Anlage von Gärten	Schaffung von Lebensraum	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden
Nutzungs- / Betriebsbedingt			
Nutzung der Wohngebäude und Infrastruktur	Erhöhung der Lärm- und stofflichen Emissionen durch Kfz-Verkehr	Beeinträchtigung von Anwohnern Störung der Tierwelt ggf. stoffliche Einträge in die Luft, in den Boden und in das Grundwasser	Mensch Tiere Luft, Boden, Wasser

* in grün hervorgehoben werden Wirkungen, welche hinsichtlich spezifischer Schutzgüter als positiv zu werten sind

4.0 Fachplanungen und Schutzgebiete

4.1 Bauleitplanung

Regionalplan

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 18 weist den Bereich des Plangebiets als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ aus (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2020).

Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der STADT LEMGO (1985) weist das gesamte Plangebiet als „Wohnbaufläche“ aus.

Rechtskräftiger Bebauungsplan

Zurzeit besteht für das Plangebiet noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan

4.2 Landschaftsplanung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen eines Landschaftsplans.

4.3 Schutzgebiete und naturschutzfachliche Planungen

Im Umfeld des Vorhabens befinden die folgenden Schutzgebiete bzw. naturschutzfachlich wertvollen Flächen:

Tab. 2 Übersicht der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Plangebiet und dessen Umfeld (500 m) (LANUV 2021A) und Einschätzung der Betroffenheit.

Kennung	Name	Entfernung	Betroffenheit
LSG-3918-001	Westliches und Südliches Lipper Bergland	450 m	-
VB-DT-LIP-3919-0004	Bachläufe östlich von Lemgo	560 m O	-
VB-DT-LIP-3919-0010	Bega und Zuflüsse der Bega im Siedlungsbereich von Lemgo	470 m W	-

4.4 Wasserrechtliche Festsetzungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Werre-Bega-Else-Talung“. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden (ELWAS 2020).

5.0 Betrachtung der Umweltbelange - Beschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

5.1 Schutzgut Mensch

Schadstoffemissionen und -immissionen

Das Plangebiet wird von allen Seiten von Wohnbebauung mit Gärten umgeben. Diese werden durch die Goethestraße im Norden, dem Pöstenweg im Süden und der Straße „Hinter den Pösten“ im Westen erschlossen. Durch die Nutzung der Infrastruktur um das Plangebiet werden geringfügig Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen in die Randbereiche des Plangebiets emittiert. Hohe bzw. mittlere Lärmpegel sind aufgrund der Nutzung der Umgebung als Wohngebiet nicht zu erwarten. Der zentrale Bereich des Plangebiets ist diesbezüglich aufgrund des dichten Baumbestands nahezu unbelastet.

Bei Realisierung der geplanten Erweiterung des Wohnbaugebiets ist eine Zunahme der Lärmemissionen während der Bauphase zu erwarten. Diese ist auf die Zeit der Bauphase begrenzt.

Infolge der Umsetzung der Planung ist von einer Erhöhung des Kfz-Verkehrs im Plangebiet auszugehen. Da es sich dabei vorrangig um Anliegerverkehr handeln wird, sind die Auswirkungen als sozialverträglich zu betrachten. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Schadstoffbelastung wird sich die geringfügige Zunahme voraussichtlich nicht erheblich auswirken, sodass insgesamt ein unerhebliches Maß eingehalten wird.

Erholung

Durch das Plangebiet verläuft ein schmaler Fußweg, welcher von Anwohnern der Umgebung zum Spazieren gehen genutzt wird. Des Weiteren werden Teile des Plangebiets derzeit als Wohnbaufläche genutzt, wovon die anliegenden Gärten den Anwohnern zur Erholung dienen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird es nicht mehr möglich sein, dass Plangebiet für einen Spaziergang zu queren. Da dem Plangebiet jedoch kein besonderer Erholungswert zugesprochen wird, sind die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.

5.2 Schutzgut Tiere

Allgemeine Charakterisierung des Plan- und Untersuchungsgebiets

Im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange wurden keine gesonderten Erhebungen zum Schutzgut Tiere durchgeführt. Die Belange des Schutzguts werden primär im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) betrachtet.

„Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine vergleichsweise große und nutzungsarme Freifläche im Siedlungsbereich. Sie ist mit jungem und altem Baumbestand, Gebüsch und Wiesenflächen reich strukturiert und stellt für Tierarten des Siedlungsbereich einen gut geeigneten Lebensraum und eine Rückzugsmöglichkeit dar. Hervorzuheben ist, dass die vorkommenden heimischen Gehölze (z.B. Weiden, Brombeerbüsche usw.) und die Wieseflächen vielen Insekten einen Lebensraum und damit Vögeln und Fledermäuse ein Nahrungsangebot bieten.“

Planungsrelevante Arten

Im Rahmen von faunistischen Kartierungen im Plangebiet im Jahr 2021 wurden die planungsrelevanten Vogelarten Girlitz und Star sowie die Fledermausarten Zwergfledermaus, eine Art der Rufgruppe Nyctaloid (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus oder Zweifarbfledermaus), die Flughautfledermaus sowie die Kleine oder Große Bartfledermaus nachgewiesen. Fledermausquartiere oder Brutstätten von Vögeln innerhalb des Plangebiets konnten nicht festgestellt werden. Das Plangebiet erfüllt vorrangig die Funktion eines nicht essenziellen Nahrungshabitats sowie als nicht essenzieller Teillebensraum.

Die potenziellen Betroffenheiten von Tierarten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

„Die Vogelarten Girlitz, Nachtigall, Sperber und Star wurden in einem ersten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) als potentielle Konfliktarten benannt. Durch Kartierungen in 2021 konnte das Vorkommen von Sperber und Nachtigall jedoch ausgeschlossen werden. Die Arten Girlitz und Star wurden im Untersuchungsgebiet und der Girlitz auch im Plangebiet nachgewiesen. Da der Girlitz das Plangebiet lediglich sporadisch als Teillebensraum nutzt und es somit keine essenzielle Funktion übernimmt und Stars ausschließlich im 2. Bauabschnitt nachgewiesen wurden, welcher nicht Teil der vorliegenden Planung ist, löst das Vorhaben für die Arten keine Konflikte aus.“

„Die Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus wurden als potenzielle Konfliktarten in einer Vorprüfung genannt. Durch die Kartierungen konnte das Vorkommen der Arten Kleine Bartfledermaus,

Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Außerdem ist eine der Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus oder Zweifarbfledermaus ebenfalls vorkommend. Fledermausquartiere innerhalb des Plangebiets wurden jedoch ausgeschlossen.

Die Kartierergebnisse zeigen, dass das Plangebiet ein häufig genutztes Nahrungshabitat für Zwergfledermäuse darstellt. Die Distanz zwischen Quartier und Jagdhabitat von Zwergfledermäusen kann bis max. 2 km, im Einzelfall auch weiter bis 4 km betragen. Die Individuelle Jagdgebietsgröße beträgt ca. 19 ha. Diese Informationen machen deutlich, dass das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt, da im Umfeld von einem Kilometer zum Plangebiet u.a. Gärten, die Bega-Aue und oder freie Landschaft als ebenfalls geeignete Jagdhabitats vorhanden und erreichbar sind.“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021)

5.3 Schutzgut Pflanzen

Die Biotoptypen im Plangebiet wurden im Rahmen der Ortsbegehung erfasst.

Der verbalen Beschreibung der Vegetation wird die Codierung gemäß der „Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) vorangestellt.

Plangebiet

**Biotyp Grünanlage, Friedhof,
parkartiger Garten, strukturreich mit
Baumbestand (4.7)**

Im Westen des Plangebiets befinden sich verwilderte Gärten, mit alten Obstgehölzen, Sträuchern und extensiv gepflegten Rasen.



Biotoptyp Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70 % (6.2)

Der Großteil des Plangebiets setzt sich aus einem Feldgehölz zusammen. Vorherrschende Baumarten sind Weide, Fichte und Buche. Diese werden von dichten Sträuchern, zum Teil Ziersträuchern, umgeben.



Biotoptyp versiegelte Fläche (1.1) und Zier- und Nutzgarten mit > 50 % heimischen Gehölzen (4.4)

Im Nordosten steht ein Wohngebäude mit Garten. Der Garten setzt sich aus einer extensiven Rasenfläche sowie Ziersträuchern und Bäumen im Randbereich zusammen.



Umgebung des Plangebiets

Das Untersuchungsgebiet ist dem Siedlungsraum (Wohnsiedlung) mit entsprechend kleinparzellierten anthropogen überprägten Strukturen zuzuordnen. Die Gärten weisen zum Teil einen extensiven Pflegezustand auf.

Biotoptyp versiegelte Fläche (1.1) und Zier- und Nutzgarten mit < 50 % heimischen Gehölzen (4.3)

Das Plangebiet wird von Wohnbebauung mit Gärten umgeben. Die Gärten setzen sich vorrangig aus Ziersträuchern und Rasenflächen zusammen.



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Plangebiet überplant, weshalb die vorhandenen Biotopstrukturen als Verlust zu werten sind. Das Feldgehölz und die Bäume im Westen des Plangebiets sind als erheblicher Verlust zu werten, da sie eine hohe Entwicklungszeit aufweisen. Das Feldgehölz soll auf einer Fläche von 885 m² inklusive einem Waldrand erhalten bleiben und steht entsprechend weiterhin als Lebensraum zu Verfügung, was positiv zu werten ist. Dennoch wird es deutlich in seiner Fläche reduziert und stellt folglich nicht mehr den größten Gehölzbereich im weiteren Umfeld dar.

Der Bebauungsplan sieht vor, dass nicht überbaute Flächen gärtnerisch anzulegen sind, sofern sie nicht als Zufahrten erforderlich sind. Eine Bodenbedeckung darf nur mit organischen, natürlichen und ortstypischen Materialien erfolgen. Des Weiteren ist pro Grundstück mindestens ein kleinkroniger einheimischer Laubbaum bzw. Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang ist eine Ersatzpflanzung vorzusehen. Langfristig ist dies als geringfügiger Ersatz zur Bestandssituation anzusehen. Unter Berücksichtigung des Ziels der Planung ist der Verlust der anstehenden Vegetation jedoch unumgänglich. Da es sich um eine relativ kleine und isolierte Fläche bzw. Lage handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als verträglich einzustufen.

5.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Begriff der Biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet selbst weist ein Mosaik aus verschiedenen Vegetationsbeständen auf, welche zum Teil natürlich und naturschutzfachlich wertvoll sind. Geeignete Verbundstrukturen in die Umgebung für Korridor-nutzende Arten sowie Teilbereiche mit ähnlicher Vegetationsausstattung sind jedoch kaum vorhanden. Aufgrund der geringen Größe sowie der umliegenden Störungen des Plangebiets weist dieses eine mittlere biologische Vielfalt auf. Es ist davon auszugehen, dass dieses insbesondere durch häufige und weit verbreitete Arten besiedelt wird.

Nach Realisierung der Planung wird das Plangebiet eine geringere biologische Vielfalt aufweisen, da ein Großteil der Biotoptypen überplant wird und deren Lebensraumpotenzial verloren geht. Die Pflanzung von Bäumen sowie die Anlage von Gärten führt in Teilen wiederum zu einer Anreicherung des Plangebiets. Unter Berücksichtigung der geringen Flächengröße des Plangebiets ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Schutzguts als gering zu bewerten.

5.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Die Bodenkarte 1:50.000 weist für das Plangebiet eine Parabraunerde mit der Hauptbodenart Lehm / Schluff aus. Gemäß der Einteilung der Kategorie „Schutzwürdigkeit der Böden“ stellt der vorkommende Boden einen fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion bzw. mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit dar. Die Versickerungseignung wird als ungeeignet angegeben.

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes ist das Plangebiet aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs sowie der rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans den Siedlungs- und Verkehrsflächen zuzuordnen. In diesem Sinne befinden sich keine Freiflächen innerhalb des Plangebiets.

Die Anlage von Gebäuden und Stellplätzen sowie Infrastruktur bedingt eine großflächige Versiegelung von Boden im Vergleich zur Bestandssituation. Der Eingriff kann unter Berücksichtigung des Planungsziels (Schaffung von Wohnbaufläche) nicht vermieden werden. Die Entwicklung von Wohnbaufläche findet dabei im räumlichen Zusammenhang mit bereits umliegender Wohnbebauung statt. Der Eingriff in den Boden ist aufgrund des Funktionsverlusts und der Schutzwürdigkeit insbesondere im Bereich der Bauflächen, Stellplätze und Straßen als erheblich zu bewerten.

Die vorliegende Planung löst jedoch keinen Freiraumverlust im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aus. Durch die vorliegende Planung werden Flächen innerhalb bestehender Siedlungsflächen umstrukturiert und neuen Nutzungen zugeordnet. Dieses Vorgehen folgt dem Grundgedanken des Flächenrecyclings und des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden, wodurch dem Freiraumverlust vorgebeugt wird. Somit ist keine Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche gegeben.

5.6 Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Oberflächenwasser

Entlang des Pöstenwegs in etwa 40 m Entfernung verläuft das Fließgewässer „Alter Fluß“. Dieses ist innerhalb des Siedlungsbereichs von Lemgo fast vollständig unterirdisch verrohrt (ELWAS 2020). Auf eine weitere Betrachtung dieses Teilschutzgutes wird daher verzichtet.

Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Werre-Bega-Else-Talung“ (ELWAS 2020). Im Bereich des Plangebiets ist dieser als Porengrundwasserleiter beschrieben,

der eine Grundwasserneubildungsrate von 160 mm und ein günstiges Schutzpotenzial besitzt (BGR 2020). Wasserschutzgebiete sind nicht im Umfeld vorhanden.

Nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll das anfallende Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist auf Grund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Ebenso ist es nicht möglich, das Niederschlagswasser direkt oder über einen Regenwasserkanal ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Eine Möglichkeit der Trennung von Schmutz- und Regenwasserleitungen im Plangebiet besteht zwar, da im Umfeld aber nur Mischwasserkanalisation vorhanden ist, ist die vorherige Führung als Trennsystem weder wasserwirtschaftlich noch kostenwirtschaftlich sinnvoll. Aus diesen Gründen wird das Baugebiet Pöstenweg über eine Mischwasserkanalisation entwässert, die an den vorhandenen Mischwasserkanal „Hinter den Pösten“ angeschlossen wird. Die Weiterleitung des Abwassers erfolgt über das vorhandene Netz zur Zentralkläranlage Lemgo.

Da die vorhandene Kanalisation „Hinter den Pösten“ nur eine begrenzte Aufnahmekapazität hat, muss das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zurückgehalten und gedrosselt eingeleitet werden. Hierzu wird ein öffentlicher Rückstaukanal mit einem Volumen von rund 40 m³ vorgesehen.

Um das öffentlich bereitgestellte Rückhaltevolumen zu minimieren, muss auf den Privatgrundstücken ebenfalls eine Regenrückhaltung zur Ausführung kommen. Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen auf den Grundstücken ist über geeignete Anlagen (z.B. Mulden, Zisternen, etc.) zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Die Drosselwassermenge wird auf 4,0 Liter pro Sekunde pro 1000m² Grundstücksfläche festgesetzt.

Durch die Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation steht dieses nicht mehr der Grundwasserneubildung zu Verfügung. Unter Berücksichtigung der vergleichsweise kleinen Größe des Plangebiets, ist die zu erwartende Minderung der Grundwasserneubildungsrate jedoch als nicht erheblich anzusehen.

5.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt innerhalb der geschlossenen Bebauung (überwiegend Einzel- und Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise) der Stadt Lemgo. Gemäß der Klimanalyse des LANUV (2020)

herrscht im gesamten Plangebiet und dessen Umgebung ein Vorstadtklima. Tagsüber kommt es zu einer starken Erhitzung, nachts zu einer schwachen nächtlichen Überwärmung. Das Plangebiet und seine Umgebung stellen einen Kaltlufteinwirkbereich dar. Kaltluftvolumenströme werden nicht ausgewiesen.

Bei Realisierung der Planung wird zusätzliche Fläche durch Gebäude und Infrastruktur versiegelt. Durch die Flächenversiegelung können sich Teilbereiche des Plangebiets im Vergleich zur Bestandssituation stark erhitzen. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs von Lemgo herrscht im Plangebiet jedoch bereits ein Vorstadtklima, welches durch die Umsetzung der Planung nicht weiter beeinträchtigt wird. Somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Regional- und Lokalklimas. Für das Mikroklima im Plangebiet ist jedoch von einer Verschlechterung auszugehen. Die Anpflanzung von Bäumen führt zu einer geringfügigen Verbesserung des Mikroklimas.

5.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereichs der Hansestadt Lemgo. Aufgrund der Lage ist daher anstatt des Landschaftsbilds das lokale Ortsbild als Bezugsmaßstab anzusehen. Das Ortsbild des Plangebiets ist durch Einzel- und Mehrfamilienhäuser geprägt. Die Gebäude sind unterschiedlichen Baualters, was eine heterogene Bauweise bedingt. Teils befinden sich Fachwerkhäuser und Gebäude aus der Zeit um 1900 bzw. Beginn des 20. Jahrhunderts innerhalb oder in der Umgebung des Plangebiets. Entlang des Pöstenwegs und der Goethestraße bewirken private Gärten und Grünflächen eine optische Auflockerung.

Durch die Umsetzung der Planung werden bauliche Veränderungen im Bereich des Plangebiets vorgenommen. Die Anordnung der Baufelder sowie vorgeschriebene Bauweise bedingt eine Eingliederung der geplanten Wohngebäude in die Umgebung. Da das Plangebiet bereits zu allen Seiten von Wohnbebauung umgeben ist, ist eine Änderung von Sichtbeziehungen von außerhalb nicht zu erwarten. Von erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut ist nicht auszugehen.

5.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Kulturgüter im Plangebiet. Auf eine weitere Betrachtung dieses Schutzguts wird an dieser Stelle verzichtet.

5.10 Wechselwirkungen

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht das enge Miteinander bzw. die Wirkpfade und Auswirkungsintensitäten zwischen den Schutzgütern. Dabei zeigt sich, dass einerseits das Schutzgut Mensch als Impulsgeber sehr stark auf das Wirkungsgefüge einwirkt und andererseits das Schutzgut biologische Vielfalt als Empfänger in einer großen Abhängigkeit steht. Ferner bestehen komplexe Wechselwirkungen zwischen den biotischen (Tiere, Pflanzen) und abiotischen (Fläche & Boden, Wasser, Klima & Luft) Schutzgütern. Die Schutzgüter Landschaft (als Zusammenspiel der biotischen und abiotischen Faktoren unter Berücksichtigung des menschlichen Handelns und der Wertschätzung) sowie Kultur- und Sachgüter (als Konstrukt / Ergebnis menschlichen Handelns und der Wertschätzung) weisen hingegen nur ein schwaches Wirkungsgefüge auf.

Tab. 3 Wirkungspfade unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit und der Intensität der Wirkungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter.

Impuls von Schutzgut Effekt auf	Mensch	Tiere	Pflanzen	biologische Vielfalt	Fläche & Bo- den	Wasser	Klima & Luft	Landschaft	Kultur- & Sachgüter
Mensch	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Tiere	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱
Pflanzen	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱	✱
biologische Vielfalt	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱	✱
Fläche & Boden	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱	✱
Wasser	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱	✱
Klima & Luft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱	✱
Landschaft	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-	✱
Kultur- & Sachgüter	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	✱	-

- = kein, ✱ = schwaches, ✱ = mäßiges, ✱ = starkes Wirkungsgefüge

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes der vorangegangenen Kapitel berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.

Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen werden aufgrund der vorhandenen Strukturen (Vorbelastung infolge anstehender und umgebender Bebauung sowie der Nutzung) und des Planungsziels Wohnraum nicht erwartet.

5.11 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung - Maßnahmen

Die durch den Anliegerverkehr zusätzlich aufkommenden Schall- und Geruchsemissionen innerhalb des Plangebiets ergeben auf das Schutzgut Mensch keine relevanten negativen Auswirkungen. Die von außen wirkenden Lärmemissionen wurden ebenfalls als sozialverträglich eingestuft. Entsprechend sind keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut notwendig.

Schutzgut Tiere - Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ der Stadt Lemgo (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2021) entnommen.

„Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, dementsprechend im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen.“

„Um die lokale Zwergfledermauspopulation zu fördern, wird eine insektenfreundliche Grünplanung sowie ein Anbringen von Fledermauskästen an Gebäuden im Rahmen des Bebauungsplans empfohlen. Außerdem ist ein sensibler Umgang mit Außen- und Straßenbeleuchtungen förderlich.“

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt – Maßnahmen

Im Zuge der Planung kommt es zu einem Verlust von teilweise natürlichen und wertvollen Vegetationsstrukturen (Feldgehölz, Obstbäume). Die Anlage der Gärten sowie die Pflanzung von Bäumen können als Minderungsmaßnahme angesehen werden.

Da die Grünfläche innerhalb des Plangebiet laut § 2 BUNDESWALDGESETZ Waldeigenschaft erfüllt, soll laut Stellungnahme der Landesbehörde Wald und Holz NRW ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 erfolgen. Durch die Planung werden 2.025 m² in Anspruch genommen. Dementsprechend müssen insgesamt 4.050 m² (2.025 m² x 2) kompensiert werden.

Die Aufforstung soll in der Gemarkung Voßheide, Flur 7, Flurstück 507 (teilweise) erfolgen. In dem vorgesehenen Bereich befindet sich aktuell eine intensiv genutzte Ackerfläche, die westlich an eine asphaltierte Straße grenzt. Östlich setzt sich die Ackerfläche fort.

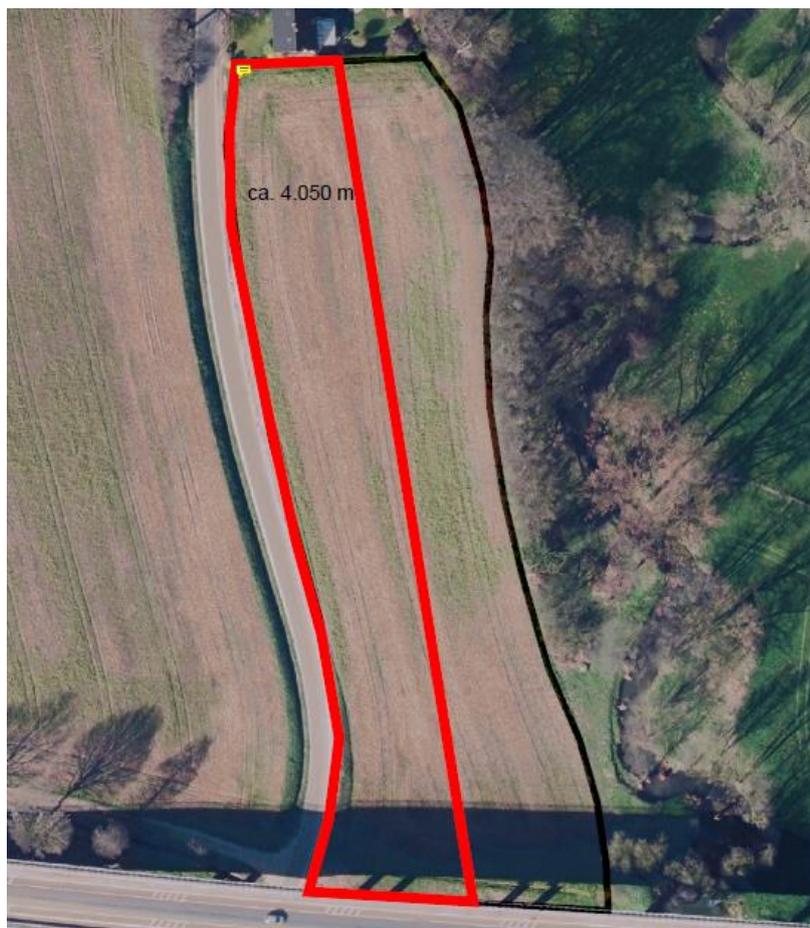


Abb. 3 Flurstück 507 (teilweise, rot) als Kompensationsfläche zur Aufforstung

Die Aufforstung ist wie folgt durchzuführen: Es ist ein mehrschichtiger Wald aus führender Eiche (Stieleiche / Traubeneiche) und Buche / Hainbuche im herrschenden Bestand (Anteil von 70 %), sowie dienender Buche und Hainbuche im Zwischen- und Unterstand oder gruppen- bis horstweiser Mosaikstruktur (bis 30 % Anteil), sowie Begleitbaumarten bis 10 % zu entwickeln. Dies entspricht dem Waldentwicklungstypen 12 „Eiche-Buche / Hainbuche“ (MULNV 2021).

Die Eiche ist flächig zu pflanzen. Die Nebenbaumarten Buche und Hainbuche sind als Trupp- pflanzungen innerhalb der Eiche einzubringen. Ulme, Ahorn, Esche, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle, Pappel, Aspe, Kiefer und Weißtanne sind als Begleitbaumarten zulässig. Diese können ebenfalls als Trupp- pflanzungen oder als Kleinstflächen mit ca. 200 m² ein- gebracht werden.

Es ist ein Pflanzverband von 2 x 1 m einzuhalten. Angrenzend zur Ackerfläche ist ein mindestens 5 m breiter Streifen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Der Waldrand ist gestaffelt, be- ginnend mit Straucharten und übergehend in niedrigere Bäume (z.B. Kirsche, Bergahorn) anzu- legen.

Die Pflanzmaßnahmen sind zum Beginn der Vegetationsperiode (Ende April) eines Jahres durch- zuführen. Pflanzausfälle von über 20 % sind innerhalb der ersten drei Jahre nachzupflanzen.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, an die Maßnahmen angrenzende, zu erhaltende Gehölze dem Baugeschehen gegenüber zu schützen. Hierbei ist die DIN 18920, Vegetationstechnik im Land- schaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnah- men, zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen sowie der nachfolgenden Nutzung müssen sämtliche Maßnah- men und Aktivitäten auf die Fläche innerhalb der Baugrenze beschränkt werden. Im Besonderen ist gem. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) dafür Sorge zu tragen, dass im Be- reich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden,
- keine Lagerflächen eingerichtet werden,
- Verdichtungen vorgenommen werden.

Bei Bodenab- oder -aufträgen und Gräben ist das Vierfache des Stammumfangs, vom Stamm aus gemessen (mindestens jedoch 2,50 m), als Schutzbereich einzuhalten. Bei einem unvermeid- lichen Bodenauftrag innerhalb des Schutzbereichs muss eine ausreichende Belüftung durch mit Kies gefüllte Bohrlöcher sichergestellt werden.

An die Maßnahmen angrenzende, zu erhaltende gemischte Gehölzbestände und Einzelbäume sind dem Baugeschehen gegenüber zu schützen. Hierbei ist die DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- maßnahmen, zu berücksichtigen.

Ist eine Befahrung des Kronentraufbereichs unumgänglich, sind die Gehölze wie folgt gegen Be- schädigungen zu sichern.

- Umgrenzung mit einem mindestens 1,8 m hohen ortsfesten Zaun. Dieser ist in einem Abstand von 1,5 m zur Kronentraufe anzulegen
- Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, müssen Baum- und Wurzelbereich geschützt werden. In diesem Fall ist der Stamm bis in 2 m Höhe zu polstern und zu ummanteln. Die Ummantelung darf dabei nicht auf den Wurzelnäufen aufgesetzt sein. Zusätzlich müssen gefährdete Äste ggf. hochgebunden werden.
- Das Befahren des Wurzelraums ist zu vermeiden. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, ist der Wurzelraum weitestgehend vor Verdichtungen und Verletzungen zu schützen. Der Schutz hat durch geeignete Maßnahmen (Verlegung eines Vlieses mit einem druckverteilenden Überbau durch Bohlen, 6-Eck-Verbundplatten o. ä.) auf einer 0,20 m dicken Kiesschicht zu erfolgen. Die Maßnahme ist auf maximal eine Vegetationsperiode zu begrenzen. Im Anschluss an die Arbeiten ist der Boden wurzelschonend zu lockern
- Bei Grabungen außerhalb des Kronenbereichs sind Verletzungen von Wurzeln mit einem Durchmesser von ≥ 2 cm zu vermeiden. Im Falle der Verletzung von Wurzeln sind diese nachzuschneiden.

Schutzgüter Fläche und Boden – Maßnahmen

Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust der Bodenfunktionen im Bereich von versiegelten Flächen nicht zu vermeiden. Es werden dennoch keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut erwartet. Eine rechtliche Notwendigkeit für zusätzliche Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, bei Erd- und Bodenarbeiten die Hinweise der DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und des § 12 BBodSchV zur Minderung baubedingter Wirkungen auf den Boden zu berücksichtigen:

- Verzicht auf Bodenarbeiten während niederschlagsreicher Perioden und direkt im Anschluss daran
- Bodenmieten sollten in Trapezform nicht höher als 2,00 m locker aufgeschüttet werden. Verdichtungen sind zu vermeiden. Sofern die Bodenmieten nicht sofort wiederverwertet werden, sind diese zu begrünen. Bei einer Bodenlagerung von mehr als 6 Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich) zu begrünen
- Beschränkung der Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport auf befestigte Flächen innerhalb des Plangebiets. Ist dies nicht möglich, sind durch Baumaßnahmen verdichtete, künftige Vegetationsflächen aufzulockern (Tiefenlockerung)

- Getrennte Ober- und Unterbodenlagerung sowie horizontweiser Wiedereinbau des Aushubbodens (zuerst Einbau des Unterbodens, danach des Oberbodens)
- der Einbau von Boden hat „vor Kopf“, vorzugsweise mit leichten Baumaschinen (z. B. Minibagger, Miniradlader) zu erfolgen
- neu aufgetragener/ wieder eingebauter Boden darf nicht mit Baumaschinen und Transportfahrzeugen befahren werden
- zusätzlich benötigter Boden aus einer Deponie o.ä. sollte der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen
- der eingebaute Boden ist zeitnah zu begrünen

Schutzgut Wasser – Maßnahmen

Das anfallende Niederschlagswasser wird dezentral versickert, die dadurch bedingte Minderung der Grundwasserneubildungsrate ist jedoch nicht als erheblich anzusehen. Es ergeben sich keine gesonderten Vermeidungsmaßnahmen.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung ggf. erforderlicher Bauarbeiten zu beachten:

- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselmotoren) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten
- Keine Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Versickerung von ggf. anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Schutzgüter Klima und Luft – Maßnahmen

Mit dem Vorhaben sind geringfügige nachteilige mikroklimatische Veränderungen innerhalb des Plangebiets verbunden.

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes sowie passive und aktive Solarenergie umsetzbar. Die Solarenergie trägt als erneuerbare Energie ohne CO²-Ausstoß langfristig dazu bei, das Klima zu schützen und ist daher aus umweltplanerischer Sicht empfehlenswert. Generell empfiehlt sich darüber hinaus die Anlage von Dach- und Fassadenbegrünungen zur Verbesserung des Mikroklimas.

Schutzgut Landschaft – Maßnahmen

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut verbunden. Eine rechtliche Notwendigkeit für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter – Maßnahmen

Aufgrund der Bestandssituation ergibt sich kein Bedarf an Maßnahmen. Sollten während der Erdarbeiten wider Erwarten Hinweise auf historische Fundstellen (z.B. Tonscherben, Knochen, Fossilien o.Ä.) auftreten, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und die zuständige Denkmalbehörde zu informieren. Die Arbeiten können erst nach der Freigabe durch die Denkmalbehörde fortgesetzt werden.

6.0 Zusammenfassung

Die alte Hansestadt Lemgo plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg/ Goethestraße. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Entwicklung von Wohnbaufläche im Siedlungsbereich von Lemgo zu schaffen. Das rund 0,96 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ befindet sich innerhalb der Gemarkung Lemgo. Es umfasst die Flurstücke 216, 245, 246, 249, 617, 1056, 1084, 1127, 1129 und 1131 der Flur 7. Die Aufstellung des Bebauungsplans bildet die bauleitplanerische Voraussetzung für die Erweiterung des Wohngebiets.

Der Bebauungsplan weist insgesamt sechs Baufelder als „Allgemeines Wohngebiet“ aus. In diesen soll der Bau von Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise erfolgen. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4, die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei begrenzt. Für Stellplätze, Garagen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen kann die GRZ um 50% bis auf 0,6 überschritten werden. Die Erschließung der Wohnbauflächen erfolgt über eine Stichstraße ausgehend der Straße „Hinter den Pösten“.

Gemäß § 13a Baugesetzbuch (BAUGB) gilt für Bebauungspläne der Innenentwicklung ein beschleunigtes Verfahren. Unter Berücksichtigung von § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BAUGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Zur Identifikation möglicher Konflikte mit den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j BAUGB wurde eine schutzgutbezogene Konfliktanalyse durchgeführt.

Bezüglich des Schutzguts Tiere sind Maßnahmen anzuwenden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Anderweitige Auswirkungen für die Schutzgüter sind nicht durch das Vorhaben zu erwarten.

Tab. 4 Zusammenfassung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung genannter kompensatorischer, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Mensch	Erholung	gering
	Immissionen	gering
Tiere		keine
Pflanzen		keine
Biologische Vielfalt		keine

Fortsetzung Tab. 4

Schutzgut		Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Fläche		Keine
Boden		gering
Wasser	Grundwasser	keine bis gering
	Oberflächenwasser	keine
Klima und Luft		gering
Landschaft		keine
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		keine
Wechselwirkungen		keine

Bielefeld, im Januar 2023


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2020): Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 18 (WWW-Seite)
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/index.php
Zugriff: 22.06.2020, 11:30 MEZ.

BGR (BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (2020): Geoviewer (WWW-Seite)
https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?tab=grundwasser&layers=grundwasser_sgwu_ags&lang=de
Zugriff: 17.06.2020, 09:15 MEWZ.

BUNDESREGIERUNG (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

ELWAS (2020): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (WWW-Seite) <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Zugriff: 06.07.2020, 09:00 MEWZ.

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ der Stadt Lemgo – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Stufe I, Bielefeld, Stand 04.10.2021.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung - Linfos (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 16.06.2021, 11:30 MESZ.

STADT LEMGO (1985): Flächennutzungsplan (WWW-Seite) <https://www.o-sp.de/lemgo/plan?L1=32&pid=11686>

Zugriff: 22.06.2020, 11:30 MEZ.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2017.